

Satzung

der Stadt Kaiserslautern

über eine Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet
Stadtteil Einsiedlerhof „Kaiserstraße – Südöstlicher Stadteingang“

vom 20.10.2022

Aufgrund der §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) in Verbindung mit § 14 und § 16 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) hat der Rat der Stadt Kaiserslautern in seiner Sitzung am 10.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

Veränderungssperre Stadtteil Einsiedlerhof „Kaiserstraße – Südöstlicher Stadteingang“

§ 1

Über den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs „Kaiserstraße – Südöstlicher Stadteingang“ wird die Veränderungssperre beschlossen.

Die Begrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene, schwarze Linie gekennzeichnet.



Veränderungssperre Stadtteil Einsiedlerhof „Kaiserstraße – Südöstlicher Stadteingang“

§ 2

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre gemäß § 1 dieser Satzung dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Kaiserslautern eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

- (1) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit ein Bebauungsplan für den Geltungsbereich gemäß § 1 dieser Satzung rechtsverbindlich geworden ist.

Kaiserslautern, 20.10.2022

Stadtverwaltung

gez. Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Veränderungssperre Stadtteil Einsiedlerhof „Kaiserstraße – Südöstlicher Stadteingang“

Die Satzung wurde am 28.10.2022 gemäß §§ 24 und 27 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz i. V. m. § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) im Amtsblatt der Stadt Kaiserslautern öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 28.10.2022 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 31.10.2022

Stadtverwaltung
Im Auftrag

Weber